



HVBG

HVBG-Info 28/1996 vom 04.10.1996, S. 2504 - 2504, DOK 185.1

**Keine Beschwerde gegen eine gerichtliche Untätigkeit - Beschluß  
des LSG Nordrhein-Westfalen vom 22.02.1996 - L 10 SVs 1/96**

Keine Beschwerde gegen eine gerichtliche Untätigkeit (§§ 88, 172  
SGG; Art. 50 EMRK; § 839 BGB);

hier: Beschluß des LSG Nordrhein-Westfalen vom 22.02.1996  
- L 10 SVs 1/96 -

1. Die Beschwerde gegen die Untätigkeit eines Gerichts ist unzulässig.
2. Im SGG ist für Fälle einer gerichtlichen Untätigkeit keine unmittelbare, förmliche Sanktionsmöglichkeit vorgesehen.
3. Selbst im Falle einer rechtsmißbräuchlichen Untätigkeit könnten nur Ansprüche gemäß Art. 50 EMRK oder § 839 BGB bestehen.